

Aufnahmeordnung
des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)

§ 1
Voraussetzungen und Verfahren

Diese Aufnahmeordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern in den Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS). Sie ist Bestandteil der Satzung des DBS.

Basis der Mitgliedschaft im DBS ist die Ausübung oder Förderung des Behindertensports in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2
Ordentliche Mitglieder

1. Die die Aufnahme beantragenden Behinderten- und Versehrtensportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Landesbehindertensportverbände) und die Behindertensport-Fachverbände haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Sie müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gemeinnützig sein.
 - b) Sie müssen die in § 2 der Satzung des DBS genannten Zwecke und Ziele verfolgen. In ihrer Mitgliedschaft müssen sie der Allgemeinheit zugänglich sein. Name und Satzungsinhalt dürfen nicht auf eine parteipolitische Zielsetzung hinweisen.
 - c) Die Behindertensport-Fachverbände erkennen die Zuständigkeit des DBS und seiner Landesverbände zum Abschluss von Verträgen mit Rehabilitationsträgern über die Durchführung der Rehabilitationsleistung „Rehabilitationssport“ und deren Zuständigkeit gemäß § 2 Nr. 3.1 der Satzung des DBS an.
 - d) Die Satzung muss eine Aussage enthalten über die Mitgliedschaft im DBS.
2. Die Mitgliedschaft von Behindertensport-Fachverbänden im DBS setzt die Mitgliedschaft ihrer Landesorganisationen und ihrer Vereine in den zuständigen Landesbehindertensportverbänden voraus (§ 4 Nr. 2.1 der Satzung).

§ 3
Außerordentliche Mitglieder

1. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport haben die gleichen Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Sofern diese Verbände Behindertensport durchführen, müssen ihre selbständigen und unselbständigen Untergliederungen auf Landes- und Ortsebene Mitglieder in den zuständigen Landesbehindertensportverbänden sein.

2. Behindertenorganisationen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied werden, wenn sie die Ziele des Behindertensports unterstützen.

§ 4

Konkurrierende Verbände

1. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesbehindertensportverband aufgenommen werden. Für das Land Baden-Württemberg gilt bis zur Einigung auf einen Landesverband die derzeitige Ausnahme mit der Mitgliedschaft der Verbände Baden und Württemberg.
2. Für jeden Bereich von Behinderten kann auf Bundesebene nur ein Behindertensport-Fachverband aufgenommen werden (§ 4 Nr. 2.1 der Satzung).

§ 5

Verfahren

Den Aufnahmeanträgen müssen beigefügt sein:

- bei Beantragung einer ordentlichen Mitgliedschaft
 - das Protokoll der Gründungsversammlung (nur bei Neugründung),
 - die Verbandssatzung in ihrer gültigen Fassung,
 - der Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - eine Übersicht über die Organisationsstruktur mit Angabe der Untergliederungen und Anzahl der Mitglieder.
- bei Beantragung einer außerordentlichen Mitgliedschaft
 - die Verbandssatzung in ihrer gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung ist durch Beschluss des Verbandstages vom 12. Mai 2001 in Kraft getreten.